

Verordnung über das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Polling mit den Ortsteilen Polling, Etting und Oderding

(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Polling erlässt auf Grund von Art. 18, Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Halten und Führen von Hunden

- (1) Der Halter ist für die artgerechte Haltung des Tieres verantwortlich.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters, sowie die amtliche Hundemarke tragen.
- (4) Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein. Wer Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, muss die körperliche und geistige Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere und Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.
- (5) Hunde dürfen nicht
 - a) auf das Gelände von Schule und Mehrzweckhalle
 - b) auf das Gelände des Kindergartens
 - c) auf die Friedhöfe
 - d) auf die Spielplätze
 - e) auf die Sportplätze

Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Leinenpflicht

Hunde sind

- a) zu jeder Zeit auf dem gesamten Kirchplatz
- b) bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- c) ab einer Schulterhöhe von 50 cm, hierzu gehören regelmäßig erwachsene Tiere der Rassen Deutscher Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge,
- d) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb bebauter Gebiete, bis zu einer Entfernung von 100 m vom nächsten bewohnten Gebäude an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

Abschnitt II Gefährliche Hunde

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund ergibt sich grundsätzlich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale stets als gefährlich:
 - a) Pit-Bull
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier

- d) Bullterrier
- e) Tosa Inu
- f) Bullmastiff
- g) Dogo Argentino
- h) Fila Brasileiro
- i) Mastino EspaZol
- j) Mastino Napoletano
- k) Mastiff

Außerdem alle weiteren Hunde, die auf Angriffslust, oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet wurden.

- (2) Alle Hunde, die auf die in Nr. 1, Satz 3 genannten Eigenschaften trainiert wurden, sind ebenfalls gefährlich.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten darüber hinaus Hunde, die
 - a) in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben
 - b) Wild, Vieh, Katzen oder andere Hunde gerissen haben
 - c) sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv oder bissig erwiesen haben.

§ 4 Abrichten und Züchten von Hunden

- (1) Zucht von und mit Hunden im Sinne des § 3, Abs. 1, gleichgültig ob nur ein Elternteil, oder beide dieser Gruppe zuzurechnen sind, ist im gesamten Gemeindegebiet untersagt.
- (2) Das Abrichten zu Hunden nach § 3, Abs. 2 ist verboten. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.
- (3) Die Schutzdienstausbildung von Hunden, deren Zweckbestimmung nicht die Schutzdienstfunktion ist, ist verboten.

§ 5 Haltungsverbot, Auflagen und Maßnahmen

- (1) Erwerb, Haltung und Inverkehrbringen von Hunden im Sinne des § 3, Abs. 1 ist im gesamten Gemeindegebiet untersagt.
- (2) Bei Auffälligkeit eines Hundes im Sinne des § 3, Abs. 3 kann die Gemeinde dem Halter Auflagen für das Halten seines Hundes machen. Insbesondere kann über die Bestimmungen des § 2 hinausgehender Leinen- und Maulkorbzwang in bestimmten Gebieten oder ggf. auf bestimmte Gebiete beschränkter Leinen- oder Maulkorbzwang angeordnet werden. Darüber hinaus kann ein von ethologisch geschulten Tierärzten durchzuführender Wesenstest angeordnet werden, dessen Ergebnis zur Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen herangezogen wird.
- (3) Auffällig gewordene Tiere sind sobald als möglich mit einer eindeutigen Kennzeichnung, z. B. durch Tätowierung oder Mikrochip zu versehen, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.
- (4) Zur Führung aller gefährlichen Hunde im Sinne dieser Verordnung, deren Haltung nicht nach § 5, Abs. 1 generell verboten ist, kann die Gemeinde einen Sachkundenachweis verlangen. Schiedsstelle zur Anerkennung des Sachkundenachweises ist das zuständige staatliche Veterinäramt. Dies gilt auch für Halter von Schutzhunden.
- (5) Hat der Hund einem Menschen oder einem Tier nachweislich schwere Verletzungen zugefügt, hat die Gemeinde die Sicherstellung des Hundes anzuordnen. Über das weitere Schicksal des Hundes entscheidet dann die in diesem Fall ermittelnde Behörde.
- (6) Die Gemeinde hat die Haltung eines gefährlichen Hundes zu untersagen, oder dessen Sicherstellung anzuordnen, wenn
 - a) der Halter nach Anordnung nicht den nach § 4, Abs.3 definierten Sachkundenachweis erbringt, oder

- b) der Halter entgegen § 4 Hunde ausgebildet oder gezüchtet, oder entgegen § 5, Abs. 1 erworben hat.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer einen Hund nach § 3 hält, muss der Gemeinde unverzüglich unter Nachweis seiner Personalien die Haltung, sowie Rasse und Alter des Hundes anzeigen. Über die Anzeige erteilt die Gemeinde eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen diese Verordnung kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Verfolgung von Straftatbeständen bleibt davon unberührt.

§ 8 Ausnahmeregelungen

- (1) § 1, Abs. 5, sowie § 2 dieser Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- und Ordnungsdiensten und Hunde, die zum Hüten einer Herde verwendet werden, soweit ihr Einsatz es erfordert.
- (2) § 1, Abs. 5 gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Polling mit den Ortsteilen Polling, Etting und Oderding kein einziger Hund gemäß § 3, Abs. 1 gemeldet.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3, Abs. 2 und Abs. 3 hält, hat die Anzeige nach § 6 innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Polling, den 26.02.2001


Weiß

1. Bürgermeister